

Vergaberecht - Wichtige Information zur Vergütung von Planungsleistungen nach HOAI

12.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Förderprojekten, in denen das Vergaberecht zu beachten ist, werden häufig Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren ausgeschrieben und vergeben. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt regelmäßig auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 04.07.2019 (Rs. C-377/17) nunmehr entschieden, dass die verbindliche Vorgabe des Honorars durch den Auftraggeber europäisches Recht verletzt. Konkret verstoßen die Regelungen der HOAI zur Festlegung von Mindest- und Höchst Honorarsätzen gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie und die Niederlassungsfreiheit.

Ab Verkündung des Urteils dürfen die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr angewendet werden. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen eines Vergabeverfahrens Mindest- und/oder Höchstsätze nicht festgelegt und Angebote, die unter oder über den Mindest- oder Höchstsätzen liegen, nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, das Urteil bzw. die dargestellten Folgen bei der Durchführung Ihrer Vergabeverfahren zu berücksichtigen. Die Nichteinhaltung der Anforderungen stellt einen Vergabeverstöß dar, welcher zu einer Sanktionierung durch die NBank führen kann.

Weitere Informationen zum Vergaberecht finden Sie auf der Homepage der NBank unter

<https://www.nbank.de/Die-NBank/Rechtliches/Vergaberecht/index.jsp>.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NBank